

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilagen: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kaiser, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Ewald Steinbrunn, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die 6gespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum nach Goldmark 50 Pf., Arbeitervermittlungen 30 Pf., Verbandsanzeigen 20 Pf. pro Zeile.

Die Arbeitszeitverordnung.

Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 bedeutet eine empfindliche Schmälerung der Rechte der deutschen Arbeiter. Daran ändert der § 1 der Verordnung nichts, der vorschreibt, daß die regelmäßige Arbeitszeit die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf. Die Bedeutung der Verordnung liegt eben nicht im § 1, sondern in den folgenden Paragraphen, deren Zweck es ist, den Achtstundentag, der zunächst als Höchstmaß der Arbeitszeit vorgeschrieben ist, zur festeren Ausnahme zu machen. Das Urteil über die Verordnung kann auch nicht durch den lauten Lärm der Scharfmacher beeinflusst werden, die in der Verordnung eine viel zu weit gehende Bindung erblicken. Sie wollen die Dauer der Arbeitszeit nach eigenem Ermessen bestimmen, deshalb betrachten sie jeden gesetzlichen Eingriff, der ihre Ausbeutungsfreiheit beschränkt, und sei er auch noch so problematisch, als eine Verletzung der ihnen heiligen Herrenrechte.

Man gewinnt auch nicht den richtigen Standpunkt zur Beurteilung der Frage, wenn man den durch die Verordnung geschaffenen Zustand mit den vornehmlichen Verhältnissen vergleicht. Damals gab es für die Dauer der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter keinerlei gesetzliche Beschränkung. Nur allein durch die Macht der Gewerkschaften und die früher unendlich langen Arbeitszeiten allmählich herabgedrückt worden. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband kann für sich in Anspruch nehmen, daß er auf diesem Gebiete Pionierarbeit geleistet hat. Bereits im Jahre 1907 hat unser Verband mit der Organisation der Unternehmer ein Arbeitsprogramm vereinbart, in dem als nächstes Ziel bezeichnet wird, die normale vertragliche Arbeitszeit im deutschen Holzgewerbe in absehbarer Zeit auf neun Stunden pro Tag festzusetzen. Nach diesem Programm ist gearbeitet worden mit dem Erfolg, daß bei Kriegsausbruch 69,6 Prozent der Holzarbeiter eine wöchentliche Arbeitszeit bis 54 Stunden hatten, 27,2 Prozent arbeiteten 51 Stunden und weniger.

Seit der Zeit, wo wir für die Verkürzung der Arbeitszeit allein auf unsere gewerkschaftliche Kraft angewiesen waren und durch sie sehr wesentliche Erfolge erzielt haben, hat sich aber mancherlei ereignet. Inzwischen ist eine für die gesamte Industrie und für das Gewerbe gültige Vereinbarung getroffen worden, welche das Höchstmaß der täglichen Arbeitszeit auf acht Stunden festsetzt. Diese Vereinbarung hat die gesetzliche Sanktion erhalten. Das, was wir als ein der Arbeiterschaft zugewiesenes bitteres Unrecht empfanden, ist der Umstand, daß diese gesetzliche Sanktion durch die neue Arbeitszeitverordnung so arg durchlöchert wird. Formell ist der Achtstundentag erhalten, es wird aber versucht, uns tatsächlich auf den früheren Stand zurückzuwerfen; wir müssen wieder um die Arbeitszeit kämpfen.

In diesem Zusammenhang darf das Urteil eines Außenstehenden über die Arbeitszeitverordnung zitiert werden. Die Stinnesche „Deutsche Allgemeine Zeitung“ vom 22. Januar berichtet über die Unterredung eines ihrer Redakteure mit dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts, Albert Thomas. Thomas äußerte sich über den Achtstundentag und erklärte unter anderem: „Wir erkennen natürlich an, daß es notwendige Abweichungen gibt, und daß es zur Durchführung dieser Grundgedanken einer gewissen Geschmeidigkeit und Flexibilität bedarf. Auch das Abkommen von Washington selbst läßt viele Abweichungen zu. Aber die neue deutsche Gesetzgebung geht unendlich weit darüber hinaus.“

Wir haben in Nummer 1 der „Holzarbeiter-Zeitung“ eine Besprechung der Arbeitszeitverordnung gebracht, in der diese sehr abfällig kritisiert wurde; wir haben bei der Besprechung der einzelnen Paragraphen gezeigt, wie es ihr Zweck ist, den Unternehmern die Möglichkeit zu geben, den Achtstundentag zur Farce zu machen. Wie berechtigt unsere Kritik war, zeigt das Verhalten des Unternehmens zur Geilge. Aus der Tatsache, daß wir ein schlechtes Gesetz bekommen haben, folgt aber keineswegs, daß wir es in Demut hinnehmen und unsere wirtschaftlichen Gegner nach Belieben mit uns schalten und walten lassen. Nein, im Gegenteil, wir nehmen den Kampf auf. Wir müssen kämpfen, um zu erreichen, daß die schlechte Arbeitszeitverordnung durch ein gutes Arbeitszeitgesetz abgelöst wird. Solange diese Arbeitszeitverordnung aber gilt, müssen wir alle gewerkschaftlichen Machtmittel einlegen um trotzdem die Arbeitszeitbestimmungen für den einzelnen Fall so günstig wie möglich zu gestalten. Wir setzen uns nicht in den Schmolzwinkel und beschränken uns nicht darauf, über den bösen Willen des Gesetzgebers zu schelten, sondern suchen die Blüten, die er sich gegeben hat, zu erpähnen, um sie uns nutzbar zu machen.

Es ist auch nach der neuen Verordnung nicht zulässig, daß der Unternehmer einfach eine längere als die 48stündige Arbeitszeit dekretiert, sie durch Anschlag im Betrieb festlegt oder von den Arbeitern die Unterzeichnung eines Verweises verlangt, der sie zu längerer Arbeitszeit verpflichtet. Nur durch Tarifvertrag ist die Vereinbarung einer Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden in der Woche zulässig. So ein Tarifvertrag mit dem Unternehmer beim zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten beantragen, daß ihm widerruflich gestattet werde, länger arbeiten zu lassen. Zu er-

das ohne diese Genehmigung, dann macht er sich strafbar. Es empfiehlt sich, daß Verstöße gegen die Verordnung durch die Ortsverwaltungen zur Anzeige gebracht werden, schon um den betreffenden Unternehmern begrifflich zu machen, daß ihre Freiheit in der Bestimmung der Arbeitszeit doch nicht unbeschränkt ist. Bei der Verlängerung der Arbeitszeit durch den Gewerbeaufsichtsbeamten und ebenso, wenn gestützt auf § 3 der Verordnung an 30 Tagen im Jahre Überzeitarbeit bis zu zwei Stunden verlangt wird, muß zuvor der Betriebsrat gehört werden. Einer Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung bedarf es allerdings nicht, aber die Betriebsvertretung kann und muß darauf dringen, daß sie wirklich gehört wird und Gelegenheit findet, ihre Einwendungen geltend zu machen.

Die Verordnung verfolgt den Zweck, in erster Linie durch Tarifvertrag eine Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden hinaus herbeizuführen, wobei im § 9 die höchste zulässige Grenze auf zehn Stunden festgesetzt ist; sie darf nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls überschritten werden. Sind durch Tarifvertrag Zuschläge für Überstunden festgesetzt, dann müssen sie auch dann gezahlt werden, wenn der Unternehmer etwa gestützt auf § 3 an 30 Tagen im Jahre die Leistung von Überstunden verlangt. So hat das Tarifamt für das Holzgewerbe in Thüringen am 18. Januar unter dem Vorsitz des Gewerbersrats Probst in Weimar entschieden. In der Entscheidung, durch welche der beklagte Unternehmer zur Zahlung der vertraglichen Überstundenzuschläge verurteilt wurde, heißt es: „Die Bezahlung der Überstunden, die auf Grund der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 geleistet werden, ist in der Verordnung nicht geregelt. Die Bezahlung richtet sich daher nach den laufenden und noch abzuschließenden Tarifverträgen, und soweit keine Tarifverträge vorhanden sind, nach den Vereinbarungen der Beteiligten.“ In der Begründung der Entscheidung wird weiter ausgeführt, die Firma „glaubt, daß sie die in der Verordnung vom 21. Dezember 1923 zugelassenen Überstunden, für die eine tarifliche Regelung oder eine behördliche Genehmigung nicht erforderlich ist, also z. B. für die Ausnahmen nach den §§ 3, 4, 10, auch nicht nach dem Tarifvertrag zu entschädigen braucht. Diese Ansicht ist irrig... Die Arbeitszeitverordnung überläßt die Regelung der Bezahlung der Überstunden in jedem Falle den Beteiligten, da sie mit keinem Wort die Angelegenheit der Bezahlung erwähnt. Infolgedessen gilt im vorliegenden Falle der zurzeit bestehende Reichsmantelvertrag mit dem anhängenden Landeslohntarifvertrag für die thüringische Holzindustrie.“

In diesem Zusammenhang ist es nicht möglich, alle Momente zu besprechen, die im Interesse der Arbeiterschaft bei der Auslegung der Arbeitszeitverordnung zu beachten sind; in der Hinsicht sei auf die vom DGB. herausgegebenen Erläuterungen verwiesen. Auf einen Punkt muß jedoch nachdrücklich hingewiesen werden. Die Arbeitszeitverordnung weist der gesetzlichen Betriebsvertretung gewisse Aufgaben zu, die nachdrücklich wahrgenommen werden müssen. Aber auch die Gesamtarbeiterschaft des Betriebes muß sorgsam auf die Wahrung ihrer Rechte achten. In der Zeit der Inflation mußte sich fast die ganze Tätigkeit des Verbandes auf die sich in immer kürzeren Zwischenräumen folgenden Lohnvereinbarungen konzentrieren. Hierbei trat naturgemäß nur ein beschränkter Kreis von Funktionären in Tätigkeit. Mit der neuen Arbeitszeitverordnung hebt eine neue Ära in der gewerkschaftlichen Betätigung an.

Von der Masse der Mitglieder muß jetzt eine größere Aktivität verlangt werden. Es genügt nicht, den Erfolg der Tätigkeit der Verbandsfunktionäre abzuwarten und ihr einer mehr oder weniger wohlwollenden Kritik zu unterziehen, die Kollegen müssen durch ihr Verhalten in den Betrieben beweisen, daß sie hinter ihren Funktionären stehen. Es gibt Beispiele, daß Arbeiter, die sich durch eine „radikale“ Kritik der „Wahlschlappigkeit“ der „Bonzen“ auszeichnen, denen sie die Schuld dafür beimessen, daß der Achtstundentag nicht gesichert wurde, mit der größten Bereitwilligkeit nicht nur dem Verlangen der Unternehmer nach Überstunden Folge leisteten, sondern sich sogar zu solchen drängten. Das ist in der Zeit geschehen, in der die Überschreitung des Achtstundentages in der Regel ungesetzlich war. Die Befürchtung, daß sich solche Fälle unter der Geltung der neuen Verordnung, welche die Verlängerung der Arbeitszeit geradezu herbeizuführen will, mehreren könnten, ist nicht von der Hand zu weisen.

Der Kampf um die Erhaltung und Sicherung des Achtstundentages erfordert in dieser Zeit, in der bei den Auseinandersetzungen zwischen Unternehmer und Arbeiter Licht und Sonne so ungleich verteilt sind, von den Gewerkschaftsleitungen ein vorsichtiges Savieren und eine wohlüberlegte Taktik. Der Kampf ist aber nicht aussichtslos, doch hängt der Erfolg sehr wesentlich davon ab, daß die Kollegen in den Betrieben Rückgratfestigkeit zeigen. Das Zusammenwirken zwischen der Gewerkschaftsleitung und der Masse der Mitglieder muß noch weit inniger werden als bisher, die Gegner müssen deutlich erkennen, daß die Befestigung des Achtstundentages doch nicht so leicht ist, wie sie es sich vorgestellt haben. Das ist der Weg, auf den uns die Arbeitszeitverordnung verweist. Will sie der Achtstundentag beseitigen, dann muß sich die Arbeiterschaft um so fester zusammenschließen zum Kampf um den Achtstundentag.

Tarifvertrag oder Tarifzwang?

Von M. Schleicher.

Das Unternehmertum geht aufs Ganze. Seinem unaufhörlichen Drängen ist es gelungen, den Schutz der Arbeitkraft, wie ihn die Verordnungen der Nachkriegszeit brachten, Stück für Stück abzubauen. Ein großer Erfolg dieser Propaganda war die Aufhebung der Verordnung zum Schutze der Arbeiter bei Betriebseinschränkungen und -stilllegungen. Mit unermüdlichem Eifer wurde durch Betriebsdirektoren, Unternehmerräte, durch mehr oder weniger offen im Dienste des Unternehmertums stehende „neutrale“ Sozialpolitiker die Aufhebung dieser Verordnung als Voraussetzung für die Existenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft gefordert. Die Gründlichkeit der Beweisführung erinnerte allerdings ein wenig an die Leistung der Gelehrten, die sich in der Kriegszeit dazu hergaben, den „wissenschaftlichen“ Nachweis zu liefern, daß Kohlrüben ein wohl-schmeckendes und für die Erhaltung der Volkskraft unentbehrliches Nahrungsmittel seien.

Für die Reinigung der Betriebe von den unproduktiven Arbeitskräften wurde in erster Linie geltend gemacht, daß die Unternehmer gerne mithelfen würden, die Arbeitslosen finanziell vor Rot zu schützen. Dazu seien sie aber erst dann in der Lage, wenn ihnen das unbeschränkte Entlassungsrecht eingeräumt würde. Darüber hinaus versprochen die Unternehmer, dem verbleibenden Rest der produktiv Schaffenden die Löhne wesentlich zu erhöhen, um so mittels der gesteigerten Kaufkraft der breiten Masse den Inlandkonsum zu kräftigen und auf diese Weise den Arbeitslosen wieder Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern.

Die gesetzlichen Schranken, die einer rücksichtslosen Entlassung der Arbeiter im Wege standen, sind inzwischen gefallen, aber wie hat das Unternehmertum sein Versprechen, für die produktiv Schaffenden die Löhne zu erhöhen, gehalten? An Stelle der versprochenen Lohnhöhung erfolgte die Propaganda des Lohnabbaus. Natürlich mußte auch hierfür die öffentliche Meinung gewonnen werden. Ohne wissenschaftliche Beeinflussung der Öffentlichkeit ist so etwas nicht zu machen. Mit einem Scharfsinn, als ob es gelte, dem deutschen Volke erneut die Notwendigkeit eines unbeschränkten U-Bootkrieges klarzumachen, haben die „Sachverständigen“ bewiesen, daß die hohen Löhne die deutsche Industrie im Ausland konkurrenz-unfähig gemacht hätten. Das Reichsarbeitsministerium hat sich der Beweislast der Unternehmerargumente gebeugt und sich den Wünschen der Scharfmacher gefügig erwiesen. Die Schiedsrichter bei den behördlichen Schlichtungsstellen haben für die Lohnverhandlungen ihre Anweisungen auf Lohnabbau erhalten. Wehe dem Gewerkschaftsvertreter, der bei diesen Verhandlungen etwa von der Not der Arbeiterschaft reden wollte. Er wird als unheilbarer Idiot bemitleidet, der das We der deutschen Volkswirtschaft nie begreifen wird.

Oder sind etwa die Unternehmer doch besser als ihr Ruf? Mit geflüstertem Eifer lassen sie verbreiten, daß sie den Arbeitern gern höhere Löhne zahlen wollten, wenn diese nur erst zehn Stunden arbeiten würden. In dem ganzen Unglück unseres Volkes sei nur der blödsinnige Achtstundentag schuld. Ist dieser erst beseitigt, dann wird es schon besser werden. Soll es aber im deutschen Vaterlande wieder ganz gut werden, dann gehört nach Meinung der Unternehmer hierzu allerdings noch der Abbau der Tarifverträge und in erster Linie die Befestigung des Tarifzwanges. Darum hat die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände einen planmäßigen Feldzug gegen den sogenannten Zwangstarif eingeleitet. Davon man der Unternehmerrasse glauben, so handelt es sich dabei nicht um einen Kampf gegen den kollektiven Arbeitsvertrag, sondern nur um die Befestigung der gesetzlichen Zwangsvorschriften, also um die Abschaffung des behördlichen Schlichtungswesens, wie es neuerdings auf Grund des Ermächtigungsgesetzes in der Verordnung vom 30. Oktober 1923 festgelegt wurde.

Die Art, wie die Unternehmer ihren Kampf für die Befestigung des Tarifzwanges führen, ist widerlich. Der Vorstand der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat seine Unterverbände angewiesen, die geltenden Schlichtungsgesetze einfach zu sabotieren. Er hat die Arbeitgeberverbände aufgefordert, keine Beisitzer für die staatlichen Schlichtungsbehörden zu benennen, und wo dies bereits geschehen ist, die benannten Beisitzer wieder zurückzuziehen. Daneben werden die von der Reichsregierung bestellten Schlichter, die den Unternehmern nicht genehm sind, boykottiert und ohne stichhaltige Gründe wegen Befangenheit abgelehnt. Niemand wird den Unternehmern verwehren wollen, im Rahmen der bestehenden Staatsordnung ihre Interessen zu vertreten; wenn aber der Vorstand der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zur offenen Verletzung der geltenden Gesetze auffordert, so muß dieses staatsgefährliche Treiben festgenommen werden. Man wird die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände daran erinnern müssen, daß sie durch ihre beschwermisliche Taktik das Recht verwickelt hat, über den Mangel an Staatsautorität zu räsonieren, da sie ja selbst zur Sabotage der geltenden Gesetze auffordert.

In Nr. 2 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ vom 15. Januar 1924 richtet der Syndikus der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Herr Dr. Meißinger, einen Appell an die öffentliche Meinung, um diese von der Verantwortlichkeit der Unternehmerratschaften zu überzeugen. Die Ausführungen

Dr. Meißingers erinnern an den Fuchs, der den Enten predigt. Man verlangt den Abbau des Zwangstarifs und meint damit den Abbau des kollektiven Arbeitsvertrages. Nach den bisherigen Erfahrungen wird man die Stellungnahme der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände gegen den Tarifzwang mit Vorbehalt beurteilen müssen. Das hindert mich aber nicht, vieles von dem anzuerkennen, was Herr Dr. Meißinger über die schädliche Wirkung der Verordnung vom 30. Oktober 1923 für die Entwicklung des Tarifvertragsgedankens vorbringt.

Dem Gedanken des Tarifvertrages liegt die Absicht einer freien Vereinbarung zwischen den beiderseitigen wirtschaftlichen Organisationen zugrunde. Deshalb gebührt auch der tarifvertraglich vereinbarten Schlichtungsstelle der Vorzug gegenüber den behördlichen Schlichtungsinstanzen. Die letzteren dürfen den Vertragsparteien nur im äußersten Notfall zur Seite stehen. In der Praxis war es seither allerdings anders. Die behördlichen Schlichtungsstellen hatten für die wirtschaftlichen Verbände nicht nur den Vorteil der Bequemlichkeit und Billigkeit, wichtiger war der Umstand, daß der Spruch einer behördlichen Schlichtungsstelle durch das Verfahren der Rechtsverbindlichkeit weitere Verhandlungsmöglichkeiten bot und schließlich zum Zwangstarif erhoben werden konnte. Dagegen war der Spruch einer tariflich vereinbarten Schlichtungsstelle mit der Ablehnung durch eine der beiden Parteien erledigt. Lag den wirtschaftlichen Verbänden daran, in dieser Situation nicht sofort zum offenen Kampf überzugehen, so waren sie gezwungen, die Verhandlungen über die strittigen Fragen vor der behördlichen Schlichtungsstelle wieder von neuem zu beginnen. Die Vorrechte und die Überordnung der behördlichen Schlichtungsstellen verhinderten in den letzten Jahren tatsächlich den Ausbau des tarifvertraglichen Schlichtungswesens.

Einen großen Teil Schuld an diesen Zuständen hat sicher die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände. Bereits vor zwei Jahren hat der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Bundes von den Unternehmern den Ausbau der tariflich vereinbarten Schlichtungsstellen verlangt mit der Begründung, daß bei den Lohn- und Vertragsverhandlungen an Stelle der beauftragten Schlichter der Sachmann mehr zur Geltung kommen müsse. Ich bin heute mehr denn je davon überzeugt, daß es im Interesse der deutschen Wirtschaft geboten erscheint, bei der Begründung der gegenseitigen Forderung mehr die sachmännliche Beratung über Kalkulationsfragen und die Möglichkeit der Produktionsförderung in den Vordergrund zu stellen. Das kann aber nur durch Sachleute und nicht durch berufsmäßige Schlichter geschehen. Leider lehnten die Unternehmer der Holzindustrie bisher alle unsere diesbezüglichen Vorschläge ab. Da Herr Dr. Meißinger als Berater der Holzindustriellen in Tarifvertragsangelegenheiten bekannt ist, darf man annehmen, daß die ablehnende Haltung der Holzindustriellen in seinem Einvernehmen erfolgt ist. Will die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände jetzt ihre Haltung ändern und ernstlich den Ausbau des tarifvertraglichen Schlichtungswesens fördern, dann wird sie dabei sicher auf die Unterstützung aller Gewerkschaften rechnen können.

Der gegenwärtige Stand des Schlichtungswesens befriedigt die Gewerkschaften durchaus nicht. Das Reichsarbeitsministerium hat sich auf Grund des Ermächtigungsgesetzes eine Machtposition angeeignet, gegen die die Gewerkschaften weit mehr Ursache zur Beschwerde haben als die Unternehmerverbände. So räumt der § 7 der Verordnung vom 30. Oktober dem Reichsarbeitsministerium das Recht ein, für die Tätigkeit der behördlichen Schlichtungsstellen Richtlinien zu erlassen. Dabei beschränkt sich das Reichsarbeitsministerium nicht etwa auf die organisatorischen Aufgaben des Schlichtungswesens. Es hat vielmehr seinen Schlichter Richtlinien über den materiellen Inhalt der zu treffenden Schlichtungsentscheidungen in die Hand gedrückt, nach denen heute in der Regel entschieden wird. Durch dieses System sind die behördlichen Schlichtungsstellen von der mitbestimmenden Funktion zum ausschlaggebenden Faktor der Lohn- und Tarifpolitik geworden. Die behördlichen Schlichtungsstellen ahmen heute leider den Geist einer rein mechanischen Lohnbestimmung. Alles wird über einen Leisten geschlagen. Die schwersten Probleme über die Arbeitszeit, die Staffelform der Tariflöhne nach Berufsgruppen, Ortslohn und Altersklassen werden einfach über den Leisten der ministeriellen Richtlinien geschlagen. Da paßt der geistige Spruch wie die Faust aufs Auge. Der Vorsitzende in der Spruchkommission ist dann genötigt, sich mit dem Hinweis auf seine ministeriellen Richtlinien zu entschuldigen. Diese Dinge müssen geändert werden. Der § 7 der neuen Schlichtungsverordnung gibt übrigens dem Reichsarbeitsministerium gar nicht das Recht, den Vorliegenden der Schlichtungsstellen Richtlinien auszuhandigen, die den übrigen Mitgliedern der Ausschüsse unbekannt bleiben. Es muß deshalb verlangt werden, daß die ministeriellen Richtlinien allen Mitgliedern der Schlichtungskommission übermittelt werden.

Es drängen erforderlich halte ich eine Reform des Verfahrens bei der Verbindlichkeitsklärung von Schlichterentscheidungen. Solange das tarifvertragliche Schlichtungswesen nicht widerlos ausgebaut ist, wird man auf den gesetzlichen Zwang nicht gänzlich verzichten können. Es geht aber nicht an, die Entscheidung über die zwangsläufige Geltung der Arbeitsverhältnisse einzelnen Personen der Behörden zu überlassen. Der Zwangstarif wird immer auf einer Seite als Härte empfunden werden. Darum sollten Zwangstarife nur durch Spruch eines Schlichtungsgerichts unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Organisationsvertreter und mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden. Sicher ließe sich durch ein solches Schlichtungsgericht weiterer Inszenierung in letzter Stunde durch Vermittlung der Richter viel leichter eine freiwillige Verständigung zuwege bringen, als dies bei dem jetzigen Vermittlungsverfahren möglich ist. Dabei braucht dieser Vorschlag durchaus nicht mit einer Vergrößerung des behördlichen Schlichtungsapparats verbunden sein. Sofern die Unternehmervverbände, die Gewerkschaften und die Behörden ernsthaft gewillt sind, den Ausbau des tarifvertraglichen Schlichtungswesens zu fördern, muß sich vielmehr der behördliche Schlichtungsapparat vermindern lassen.

Es ist also gewiß anzuerkennen, daß an dem gegenwärtigen System vieles reformbedürftig ist. Darf aber die Öffentlichkeit, wie Herr Dr. Meißinger appelliert, heute noch an den Abbau des Zwangstarifs glauben? Die gegenwärtige Sachlage der staatlichen Schlichtungsstellen.

gen durch die Unternehmer, der von ihnen betriebene Lohnabbau, die Ausperrungen zur gewalttätigen Verlängerung der Arbeitszeit, die teilweise unter Bruch der geltenden Tarifbestimmungen erfolgt sind, haben diesen Glauben stark erschüttert. Solche Scharfmachereien sind dem Tarifvertragsgedanken nicht förderlich. Zur Abstellung der vorhandenen Mängel müssen bessere Mittel angewendet werden. In dem Maße, wie die wirtschaftlichen Organisationen den Tarifvertrag und das tarifvertragliche Schlichtungswesen ausbauen, verliert der Zwangstarif und mit ihm der behördliche Schlichtungsapparat seine Bedeutung.

Waldbesitzer und Rundholzpreise.

Gegen die hohen Rundholzpreise sind in den letzten Jahren zahllose Aufsätze geschrieben und zahllose Reden gehalten worden, ein Erfolg wurde aber nicht erzielt. Die Waldbesitzer bestritten, daß die Rundholzpreise zu hoch sind, und wenn sie es einmal zugeben, erklären sie zugleich, daß nicht sie, sondern die Rundholzkäufer die Preise machen. Bis zu einem gewissen Grade ist das richtig. Zweifellos hätten die Rundholzpreise nicht die Höhe erlangt, wenn die Käufer nicht sinnlos darauflos geboten hätten. Daß dies geschehen ist, hat zwei Ursachen: Einmal die Rundholznote, zum zweiten die Zahlungsbedingungen, bei denen die Käufer das Holz trotz der hohen Preise geschenkt erhielten. Sowie ein Unternehmer seine Ware unter dem Preis abgibt, der ihm geboten wird, ebensowenig ist den Waldbesitzern zuzumuten, daß sie die ihnen gebotenen Preise zurückweisen. Das gilt für Staatsforstverwaltungen wie für Privatwaldbesitzer. Die Waldbesitzer haben die ihnen gebotenen Preise nicht nur schmerzhaft genommen, sie haben mit großer Entschiedenheit darauf bestanden, daß ihnen die stark nach Wucher riechenden Rundholzpreise gezahlt werden. Sobald die Käufer Miene machten, die Wucherpreise nicht mehr zu zahlen, wurde der Zuschlag verweigert, der Verkaufstermin abgebrochen.

Noch beliebter ist ein anderes Verfahren, um einen Preisabbau zu verhindern. Lange Zeit und mit großer Festigkeit haben die Waldbesitzer bestritten, daß sie mit dem Holzeinschlag und -verkauf zurückhalten. Wer die Verhältnisse näher kennt, weiß, daß dieses Verfahren in starkem Umfang angewandt wird. In Nummer 2 der „Holzarbeiter-Zeitung“ haben wir eine Aufforderung des „Deutschen Forstwarts“, mit dem Holzeinschlag und -verkauf zurückzuhalten, um die hohen Holzpreise zu halten, angehängt. Daß von den Waldbesitzern allgemein so gehandelt wird, zeigt ein Holzmarktbericht im „Holzhandelsblatt“, dem amtlichen Verkündungsblatt für die Holzverkäufe der bayerischen, württembergischen, badischen und hessischen Staatsforstverwaltung und der süddeutschen Waldbesitzerverbände. Das „Holzhandelsblatt“, das über die Stimmung und Maßnahmen der Waldbesitzer gut unterrichtet ist, schreibt am 18. Januar:

Trotzdem kann festgestellt werden, daß die erzielten Preise etwas mehr Festigkeit verraten, die zum Teil ihre Entstehung wohl der fortdauernden Niedrighaltung des Angebots verdanken dürfte. Von Seiten der Forstverwaltungen wurden keinerlei Anstrengungen gemacht, den Verkauf zu forcieren, um dem Markt jede Möglichkeit zu nehmen, sich abzuschwächen, und nur dadurch wurde erreicht, daß die Preise anzufangen, sich mehr nach oben zu bewegen.

Am gleichen Tage, wo das „Holzhandelsblatt“ diese Mitteilung macht, veröffentlicht „Die Holzindustrie“ eine Eingabe des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie an die Regierungen gegen die hohen Holzpreise. Während also die Holzverbraucher die Rundholzpreise für zu hoch finden, schränken die Waldbesitzer den Rundholzkäufer ein, um den Preis noch höher zu treiben. Auch wenn man sich von Übertreibungen fernhält, muß gesagt werden, daß die Rundholzpreise auch gegenwärtig eine Höhe haben, die sich durch nichts rechtfertigen läßt. Die Produktionskosten der Forstwirtschaft sind heute sicherlich kaum höher als in der Vorkriegszeit. Demnach dürften auch die Rundholzpreise nicht über den Vorkriegsstand stehen. Das Festmeter Kiefernrundholz dritter Klasse hat in der Vorkriegszeit in Preußen etwa 17 Mark im Durchschnitt gekostet. In Süddeutschland war der Preis etwas niedriger; der Einfachheit halber nehmen wir aber den gleichen Preis an. Nach Feststellungen des „Holzmarkt“ für Preußen und des „Deutschen Forstwarts“ für Süddeutschland kostete das Festmeter Kiefernrundholz dritter Klasse im Monatsdurchschnitt

	Preußen	Süddeutschland
	Durchschnittspreis pro Festmeter	Durchschnittspreis pro Festmeter
1923	42,45 Mk.	37,25 Mk.
November	149,7 Proz.	119,1 Proz.
Dezember	101,3 Proz.	61,8 Proz.

Soweit sich die Preisentwicklung im Januar bisher übersehen läßt, ist der im Dezember erfolgte Rückgang der Rundholzpreise nicht nur aufgehoben worden, sie haben vielmehr wieder eine Steigerung erfahren. Wie unberechtigt die Rundholzpreise sind, zeigt sich, wenn sie in Vergleich gestellt werden zu den Preisen anderer Waren. Nach dem Großhandelsindex der statistischen Reichsamts kosteten die von dieser Statistik erfaßten Waren im November 39,0 Prozent und im Dezember 25,2 Prozent mehr als in der Vorkriegszeit. Bei diesen Waren handelt es sich sowohl um Inland- als auch um Auslandswaren. Im Vergleich mit dem Großhandelsindex sind die Rundholzpreise in Preußen im November um 110,7 Prozent, im Dezember um 76,1 Prozent teurer gewesen als andere lebenswichtige Waren. In Süddeutschland ist das Verhältnis ein klein wenig günstiger, aber immer noch ungünstig genug.

Das Verlangen nach einem Abbau der Rundholzpreise ist also sehr berechtigt. Wieweit die Behauptung des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie, die Holzpreise ständen über dem Weltmarktpreisniveau, richtig ist, läßt sich schwer sagen. Verschiedentlich und für einige Holzarten trifft dies aber bestimmt zu. Nach einer Mitteilung des „Holzmarkt“ vom 18. Januar bietet die Fichtelholzwald Kiefernrundholz früherer Fällung für etwa 15 bis 17 Mk. je Festmeter ausfuhrfrei deutscher Grenzstation an. Für diesen Preis ist in Deutschland Rundholz nicht zu haben. Wenn es möglich ist, im Ausland Rundholz gleicher Qualität billiger zu bekommen als in Deutschland, ist es nicht recht zu verstehen, warum die Holzeinfuhr nicht mehr gefördert wird. Nach der amtlichen Außenhandelsstatistik ist die

Holzeinfuhr in den letzten Monaten immer mehr zurückgegangen; von 445,0 Tausend Tonnen im September auf 264,7 Tausend Tonnen im Oktober. Für November und Dezember wird ein weiterer Rückgang angenommen; das Zahlenmaterial darüber liegt noch nicht vor.

Welcher Rundholzpreis in Deutschland gerechtfertigt ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. Die Waldbesitzer vertreten die Anschauung, daß die deutschen Holzpreise dem Weltmarktpreis für Holz entsprechen müssen. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit dafür liegt jedoch keineswegs vor. Wirtschaftlich berechtigt ist nur ein Rundholzpreis, der den Produktionskosten der Forstwirtschaft des Inlandes und Auslandes wird in der Hauptsache durch die Arbeitslöhne bedingt. Da diese in Deutschland niedriger sind als im Ausland, ergeben sich für Deutschland geringere Produktionskosten. Die Waldbesitzer sind also in der Lage, das Rundholz unter dem Weltmarktpreis zu verkaufen. Einen Schaden davon hätte aber nicht die Volksgesamtheit, sondern die Unternehmer der Sägewerksindustrie, des Holzhandels und der Holzverarbeitenden Industrien. Unsere Wirtschaft ist auf eine große Holzeinfuhr angewiesen. Für das eingeführte Holz muß der Weltmarktpreis gezahlt werden, und nach ihm richten sich die deutschen Schnittholzpreise. Wenn der Waldbesitzer das Rundholz unter dem Weltmarktpreis verkaufen würde, würden trotzdem die Schnittholzpreise keinen Groschen unter dem Weltmarktpreis liegen. Eine Senkung des Rundholzpreises unter den Weltmarktpreis hat nur dann einen volkswirtschaftlichen Sinn, wenn die Holzverbilligung der Volksgesamtheit zugute kommt. Das geschieht aber nicht, wenn die Staats- und Gemeindeforstverwaltungen das Rundholz unter dem Weltmarktpreis verkaufen, das Schnittholz und die Holzwaren aber zum Weltmarktpreis verkauft werden. Ein solches Verfahren würde eine Bereicherung der Unternehmer der Holzindustrie auf Kosten der Volksgesamtheit bedeuten. Richtiger und notwendig ist, daß den Waldbesitzern die Differenz zwischen den Produktionskosten des Rundholzes und den nach dem Weltmarkt sich richtenden Verkaufspreis weggesteuert wird. Der Ertrag dieser Steuer muß, wie bereits vor einem Jahr an dieser Stelle vorgeschlagen wurde, zu einer planmäßigen Förderung und Verbilligung der Holzeinfuhr verwandt werden.

Außer auf diesem Wege wird es in dieser Zeit gelingen, eine Gesundung des Holzmarktes herbeizuführen. Daneben müssen selbstverständlich die Mißstände am deutschen Holzmarkt beseitigt werden. Die dahinzuliegenden Forderungen des „Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie“ finden unsere volle Unterstützung. Ihre Durchführung beseitigt die Zustände, unter denen die Holzindustrie leidet, aber nicht, sie bringen nur eine kleine Milderung. Darüber muß man sich klar sein.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Der Reichsfinanzminister für Hungerlöhne.

Der jetzt bekanntgewordene Briefwechsel zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Reichsarbeitsminister beweist so recht, mit welcher geringem Maß von Weisheit die Welt regiert wird. In der Not, in der sich das Reich befindet, mißte es das vornehmste Ziel der Lenker seiner Geschicke sein, die Wirtschaft zu beleben, Handel und Wandel in Fluß zu bringen. Je mehr gekauft und verbraucht wird, desto mehr kann erzeugt werden und desto ergiebiger fließen die Steuerquellen. Der größte Konsument der in Deutschland erzeugten Waren ist die breite Masse des deutschen Volkes. Natürlich muß auch exportiert werden, aber selbst in der besten Zeit vor dem Kriege ging nur ein kleiner Teil der Erzeugung, etwa 10 Prozent der Gesamtproduktion, ins Ausland. Die Belebung unseres Wirtschaftslebens hat also als erste Voraussetzung die Hebung der Kaufkraft der breiten Massen, das heißt möglichst hohe Löhne der Arbeiter.

Im Reichsfinanzministerium geht man den entgegengesetzten Weg. Man will die Kaufkraft der Masse droffeln, die Arbeitererschaft soziales verelenden. Das ist das Ideal profit- und herrschsüchtiger Unternehmer, und das Reichsfinanzministerium fühlt sich als deren Geschäftsführer. Die Stilllegung der Notenpresse hatte eine schlimme Finanzlemme zur Folge. Man sieht sich genötigt zu sparen und führt im Beamtenkörper brutale Sparmaßnahmen durch. In riesigem Umfang werden Beamte und Angestellte entlassen, und die Beamtengehälter sind auf ein unerträgliches Maß herabgesetzt worden. Diese Gehaltsreduktion muß, auch wenn sie nur kurze Zeit gelten soll, die schwersten Bedenken auslösen, auf längere Zeit erscheint sie ganz untragbar. Unserem Scharfmachertum ist das aber völlig gleichgültig. Niedrige Beamtengehälter sind ein Maßstab für die Arbeiterlöhne, die man noch niedriger ansetzen kann. Es kommt aber vor, daß Schlichtungsausschüsse die Löhne nicht ganz so niedrig ansetzen, wie die Unternehmer wollen. Die Folge sind Eingaben an das Reichsfinanzministerium, wo man mit Recht Verständnis für die Scharfmachermwünsche erwartet. Die Schlichtungsausschüsse sind schuld, daß die Arbeiterlöhne noch nicht tief genug herabgedrückt sind, also schreibt das Reichsfinanzministerium an das Reichsarbeitsministerium, es möge die Schlichtungsausschüsse entsprechend beeinflussen.

Aus dem Schreiben des Reichsfinanzministeriums, das sehr gegen den Willen seines Verfassers den Weg in die Öffentlichkeit gefunden hat, geht hervor, daß man die unzureichenden Bezüge der Staatsbediensteten dauernd beibehalten will. Diese Absicht sieht man aber gefährdet, wenn in der Privatwirtschaft eine bessere Bezahlung Platz greift. An das Reichsarbeitsministerium wird daher die Bitte gerichtet, von dort aus dahin wirken zu wollen, daß die Schlichtungsausschüsse bei ihrer Tätigkeit auf die geschilderte mißliche Lage Rücksicht nehmen. Falls dort der Standpunkt vertreten wird, daß ein solcher Schritt nicht zum Erfolge führen kann, darf ich mir die Anregung erlauben, ob es nicht notwendig wäre, durch eine auf Grund des Ermächtigungsgesetzes zu erlassende Verordnung die Spruchfähigkeit der gesetzlichen Schlichtungsausschüsse dahin einzuschränken, daß über die Lohn- und Gehaltsätze des Reiches nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen hinausgegangen werden darf. Erfreulicherweise ist das Reichsarbeitsministerium auf diese ebenso dreiste wie dumme Zumutung nicht eingegangen.

In der Antwort des Reichsarbeitsministers heißt es:

„Die Höhe und Gehälter werden sich, von den Lebenshaltungsbedingungen abgesehen, stets in erster Linie nach den besonderen Verhältnissen und Möglichkeiten der einzelnen Industrie- und Gewerbezweige richten müssen. Gerade in der augenblicklichen Zeit, wo auch nach diesen Angaben die Bezüge der Staatsbediensteten weder unerwünscht niedrig sein müssen, würde es im höchsten Grade unbillig sein, die Arbeitnehmer solcher Gewerbezweige, bei denen derartige Notwendigkeiten nicht bestehen, schematisch auf diesem Lohn- und Gehaltsniveau festzuhalten. Ich würde auch ein derartiges Festhalten in größerem Umfang, als es die Lage der einzelnen Gewerbezweige dringend verlangt, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer möglichst großen Steigerung der Kaufkraft und ihrer Auswirkung für die Wiederbelebung der Wirtschaft nicht für erwünscht halten.“

Es ist bezeichnend für das deutsche Volk, daß an der Spitze einer so wichtigen Stelle, wie es das Reichsfinanzministerium ist, Männer wirken, die über so selbstverständliche volkswirtschaftliche Begriffe erst unterrichtet werden müssen. Auch das Verlangen, in dem angebotenen Sinne auf die Schlichtungsbehörden einzuwirken, lehnt der Reichsarbeitsminister ab. Er sagt:

„Für völlig ausgeschlossen erachte ich es, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes den Schlichtungsbehörden Grenzen für die von ihnen vorzuschlagenden Lohnsätze vorzuschreiben. Ich sehe die große Bedeutung der Schlichtungsbehörden und die stärkste Wurzel ihrer Autorität gerade in der Freiheit und Selbständigkeit ihrer sachlichen Stellungnahme. Die Schlichtungsbehörden haben meines Erachtens nicht die Aufgabe, eine behördlich, als wünschenswert anerkannte Lohngestaltung zwangsweise durchzusetzen, sondern den Beteiligten bei der von diesen selbst unter eigener Verantwortung vorzunehmenden tariflichen Regelung ihrer Arbeitsbedingungen behilflich zu sein.“

Mit dieser Auffassung von den Aufgaben der Schlichtungsbehörden kann man sich einverstanden erklären. Am Schlusse seines Schreibens sagt der Reichsarbeitsminister:

„Ich werde hiernach zwar nach wie vor bemüht sein, auf eine einheitliche, den Interessen der Gesamtheit rechnungstragende Lohnpolitik hinzuwirken und die Schlichtungsbehörden das erforderliche Material für die richtige Beurteilung der Gesamtfrage anzugeben lassen, halte aber eine Bindung der Schlichtungsbehörden durch eine Art „Sperrgesetz“ für unvereinbar mit der Freiheit des Tarifvertrages und der Eigenart des Schlichtungswesens.“

Hier ist die Rede, von dem Material zur richtigen Beurteilung der Gesamtlage, das den Schlichtungsbehörden nach wie vor vom Reichsarbeitsministerium zugehen soll. Nachdem sich der Reichsarbeitsminister so energisch gegen eine direkte Beeinflussung der Schlichtungsbehörden verwahrt, ist nicht anzunehmen, daß sie seither versucht wurde. Die Vermutung, daß den Vorsitzenden der Schlichtungsstellen Anweisungen für ihre Stellungnahme zugehen, ist aber stark verbreitet. Offenbar stützt sie sich auf das hier erwähnte Material. Es würde sich als nützlich erweisen und jedem Verdacht der Abhängigkeit der unparteiischen Vorsitzenden von geheimen Weisungen den Boden entziehen, wenn das in Betracht kommende Material allen Mitgliedern der Schlichtungsbehörden zugänglich gemacht würde.

Der Briefwechsel zwischen den beiden Reichsministern zeigt, mit welchem Eifer man in der Reichsregierung bemüht ist, den Wünschen der Schaffmacher gerecht zu werden, und daß man selbst vor volkswirtschaftlich schädlichen Maßnahmen nicht zurückbleibt, wenn damit den Industriellen ein Dienst erwiesen werden kann. So erstreckt das Verhalten des Reichsarbeitsministers bei diesem Handel ist, so zeigt dieser doch, welche erschreckenden Fortschritte die sozialpolitische Reaktion bereits gemacht hat.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat gegen das Schreiben des Reichsfinanzministeriums energisch Protest eingelegt und verlangt, daß die Reichsregierung in ihrer Gesamtheit sich zu dem Übergang des Reichsfinanzministeriums äußere. Der Reichsminister ist ausdrücklich um einen schnellen Bescheid gebeten worden. Auf diesen Bescheid kann man in der Tat gespannt sein. Dabei wird es allerdings weniger darauf ankommen, daß es der Reichsregierung gelingt, mit einigen hünen Redensarten über die fatale Angelegenheit hinwegzukommen, vielmehr müssen wir verlangen, daß die Reichsregierung durch die Tat beweist, daß sie mit der famosen Auffassung des Reichsfinanzministers abbricht.

Der Zusammenbruch der Wohnungsbaustätigkeit.

Nach einer Zusammenstellung der Zeitschrift „Die Bauwelt“ liegen in den einzelnen Monaten der letzten zwei Jahre Wohnungsbauprojekte vor:

Table with 5 columns: Monat, 1923, 1922, 1923, 1922. Rows for Jan, Feb, März, April, Mai, Juni, Juli. Total Zusammen 5960 40300.

Wohlgemerkt, es handelt sich um Bauprojekte, nicht um Bauausführungen. Aber wenn auch alle Projekte zur Ausführung gekommen sind, was wollen 40300 neue Wohnungen bei einem Bedarf von 400000. Soweit Wohnungen müssen in der nächsten Zeit Jahr für Jahr erbaut werden, wenn ernstlich an die Beseitigung der Wohnungsnot gegangen werden soll.

Aus dem Verbandsleben. Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der Wochenbeitrag für die Woche vom 27. Januar 1924 bis 2. Februar 1924 fällig geworden.

Durch einen gemeinsamen Beschluß des Vorstandes und Verbandsausschusses ist der Rückzahlung der Streikunterstützung für die Monate 1. u. 2. d. d. Verbandsjahres erhaltend folgende Festsetzung:

Table with 2 columns: Für jedes Kind, 10 Pf., 15 Pf., 20 Pf. Rows for 1. u. 2. d. d. Verbandsjahres.

Der Vorstandsvorsitzende.

Korrespondenzen.

Koburg. Unhaltbare Zustände herrschen in der hiesigen Holzindustrie. Durch Vermittlung des Einigungsamts Nürnberg wurde vor einem Jahr mit dem Unternehmerverband vereinbart, daß in Koburg die Löhne der dritten Ortsklasse des Landestarifvertrages für Bayern gezahlt werden. In diese Vereinbarung haben sich die Unternehmer eine Zeitlang gehalten, nun, wo sie glauben, den Arbeitern ihren Willen aufzwingen zu können, ist es mit der Vertragstreue der Unternehmer vorbei. Entgegen dem vertraglichen Rechtszustand haben sie die Vereinbarung gekündigt. Als unsere Kollegen die Weiterzahlung der Löhne des Landestarifvertrages verlangten, entschied der Schlichtungsausschuß, obwohl er gar nicht zuständig ist, daß die Unternehmer einen um 10 Pf. niedrigeren Lohn zu zahlen brauchen, als sie nach dem Vertrag zu zahlen haben. Die Unternehmer, die mit dem bayerischen reaktionären Kurs sehr zufrieden sind, wollen von Bayern nichts wissen, wenn sie die dort vereinbarten Löhne zahlen sollen. Ganz besonders ungünstig liegen die Verhältnisse in dem Karosiergewerbe von Erub. Rücksichtslos werden die Arbeiter ausgenutzt; läßt die Arbeit etwas nach, werden sie sofort entlassen. Bei Wiedereinstellung von Arbeitskräften werden nicht die Entlassenen berücksichtigt, sondern es werden neue Opfer gesucht. Daher die Arbeitergesuche der Firma in den Zeitungen. Wir bringen das den Kollegen im Reiche zur Kenntnis, damit sie sich vor Schäden bewahren können.

Unsere Lohnbewegung.

Verhandlungen über den Reichstarif.

Vom Arbeitgeberverband für die deutsche Holzindustrie und das Holzgewerbe ist nunmehr der Entwurf für einen neuen Reichsmantelvertrag und ein Verzeichnis der Unternehmerorganisationen eingegangen, die hinter diesem Entwurf stehen. Der Inhalt des Entwurfs entspricht den bereits früher mitgeteilten Grundzügen, die wir in Nr. 3 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht haben. Der Beginn der zentralen Verhandlungen ist auf den 1. Februar vereinbart. Hierfür sind von unserem Verbandsvorstand gleichfalls eine Reihe von Forderungen aufgestellt worden, die auf eine Revision des seitherigen Reichsmantelvertrages abzielen.

Für den Landesbezirk Sachsen wurde am 25. Januar ein Schiedsspruch gefällt, der den Lohn in den vier Ortsklassen vom 25. bis 31. Januar auf 52, 48, 46 und 42 Pf., ab 1. Februar auf 50, 46, 44 und 40 Pf. festsetzt.

Im Landesbezirk Schlesien hat die Unternehmerorganisation, nämlich der Landesbezirk Hirschberg an ihre Mitglieder die Anweisung auf erneute Herabsetzung der Löhne herausgegeben. Durch die famose Verfügung des Reichsarbeitsministeriums war der Schiedsspruch mit 40 Pf. an der Spitze nur für eine Woche, bis zum 4. Januar für verbindlich erklärt worden. Wo dieser Anweisung Folge geleistet wurde, kam es zu Differenzen, und bei der Firma Ruckeweg in Langenßels legten die Kollegen am 21. Januar die Arbeit nieder. Die Unternehmer stellen sich auf den Standpunkt, daß sie im Recht seien; da der Schiedsspruch nur bis zum 4. Januar verbindlich sei, könnten sie Abzüge machen, aber den Arbeitern stünde es frei, neue Forderungen an den Landesverband zu richten. Ihnen ist erwidert worden, daß wir für ein solches Theater kein Verständnis hätten. Wenn die Unternehmer der Auffassung sind, daß kein Lohnabkommen besteht, dann haben auch die Arbeiter das Recht, sich gegen Lohnabzüge zu wehren.

Für den Landesbezirk Groß-Berlin hat der Schlichtungsausschuß am 21. Januar einen Schiedsspruch gefällt, wonach der Lohn vom 20. bis 26. Januar 60 Pf., für die folgende Woche bis zum 2. Februar 58 Pf. und vom 3. bis 9. Februar 56 Pf. beträgt. Dieser Schiedsspruch wurde von unsern Kollegen abgelehnt.

In der Ausperrung in der Berliner Musikinstrumentenindustrie ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Die Unternehmer wollen nicht nur den Lohn abbauen, sondern auch die Arbeitszeit auf 54 Stunden verlängern.

Im Landesbezirk Rheinland-Westfalen wurde für das unbefetzte Gebiet ein Abkommen getroffen, nach welchem der Lohn in den Ortsklassen I bis VI ab 21. Januar 55, 52, 47, 43, 38 und 35 Pf. beträgt.

Im Landesbezirk Hessen-Nassau war seit dem 15. Dezember keine Lohnvereinbarung zustande gekommen. In einer am 23. Januar gepflogenen Verhandlung wurde eine Vereinbarung erzielt, nach welcher der Spitzenlohn für die Zeit vom 18. Dezember bis 5. Januar auf 640 Milliarden festgesetzt wurde. Von da an beträgt er 550 Milliarden. In den fünf Ortsklassen beträgt der Durchschnittslohn vom 20. Januar bis 18. Februar 550, 534, 501, 468 und 420 Milliarden.

Im Landesbezirk Thüringen haben die Unternehmer das Lohnabkommen sowohl für die Tischereien und Möbelfabriken als auch für die Holzwarenfabriken zum 18. Januar gekündigt.

In der Sägewerkindustrie in Oberhessen ist die bis 15. Januar geltende Lohnvereinbarung mit Löhnen von 58, 55 und 53 Pf. in den drei Ortsklassen abgelaufen. Nach ergebnislosen Verhandlungen haben die Unternehmer den Lohn herabgesetzt. Hier ist zunächst der Schlichtungsausschuß angerufen.

In der Thüringer Sägewerkindustrie haben die Unternehmer den Tarifvertrag gekündigt; er läuft Ende Februar ab. Für das Sägewerke in Mecklenburg-Schwerin wurde am 22. Januar vor dem Schlichtungsausschuß in Rostock eine Vereinbarung getroffen. Hiernach sind die Löhne entsprechend der letzten Vereinbarung weiterzuführen. Wo Abzüge gemacht wurden, ist die Differenz nachzuführen. Der Lohn der Watterschneider beträgt in den vier Ortsklassen 36, 34,5, 33 und 31,5 Pf.

Für das Sägewerke in Rheinland-Westfalen haben die am 21. Januar geführten Lohnverhandlungen zu keinem Ergebnis geführt. Die Unternehmer boten als Spitzenlohn in den vier Ortsklassen ab 21. Januar im besetzten Gebiet 50, 48, 46 und 44 Pf.; im unbefetzten Gebiet 48, 43, 38 und 34 Pf. Dieses Angebot wurde von unsern Kollegen nicht als ausreichend erachtet.

Die Erdmannsdorfer Möbelindustrie A.-G. in Erdmannsdorf i. Schl. will durchwegs unter Umgehung des Vertrages die Arbeitszeit auf 5 Stunden verlängern. Der Direktor Samsen wollte die Arbeiter in ihrer Betriebsversammlung zu seiner Ansicht bekehren und war sehr betriebl, daß unsere Kollegen auf das Anhören seiner Rede verzichteten. Jetzt hat

er sich in einem Flugblatt an die Belegschaft gewendet, in welchem er diese durch Bitten und Drohungen zu bewegen sucht, ihm zu Willen zu sein.

Der Reichstarif für die Knopfindustrie ist abgelaufen. In der am 22. Januar gepflogenen Verhandlung verlangten die Unternehmer die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, nach welcher sie berechtigt sind, die tägliche Arbeitszeit um 1/2 bis 1 Stunde zu verlängern ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung. Mit deren Zustimmung sollte die Arbeitszeit um eine weitere Stunde verlängert werden können. Das bedeutet praktisch die Verlängerung der Arbeitszeit auf mindestens 9 Stunden, ohne Überstundenzuschlag. Unter diesen Umständen konnte ein neuer Vertrag nicht zustande kommen.

Aus der Holzindustrie.

Um die Stundung der Holzkaufgelder.

Über die Holzgeldstundung in den Staatsforsten ist an dieser Stelle in den letzten Jahren wiederholt geschrieben worden. Im Gegensatz zu manchen Unternehmerzeitschriften ist hier die Ansicht vertreten worden, daß eine Holzgeldstundung für die Sägewerkindustrie wirtschaftlich notwendig ist. Die Sägewerke können nicht wie die Betriebe anderer Industrien ihren Rohstoff kaufen, wenn es ihnen paßt oder wenn sie ihn brauchen. Sie müssen das Rundholz kaufen, wenn die Forstverwaltungen es zum Verkauf bringen. Der Rundholzverkauf drängt sich aus forstlichen und wirtschaftlichen Gründen auf die Wintermonate zusammen; die Holzmenge, die in den anderen Jahreszeiten zum Verkauf kommen, sind unbedeutend. Die Sägewerke sind also gezwungen, innerhalb einiger Monate oder noch kürzeren Zeiträumen die Rundholzmengen zu kaufen, die sie im nächsten halben bis dreiviertel Jahr verarbeiten wollen und müssen, wenn sie den Betrieb voll beschäftigen wollen. Dazu gehört ein großes flüssiges Betriebskapital, über das nicht alle Sägewerke verfügen. Diesem Umstand haben die Staatsforstverwaltungen Rechnung getragen, indem sie das Holzgeld stundeten.

Wie die Verhältnisse nun einmal liegen, läßt sich gegen die Holzgeldstundung nicht nur nichts sagen, sie muß als notwendig bezeichnet werden. Strittig ist nur, für welche Zeit und unter welchen Bedingungen sie gewährt werden soll. In Preußen betrug die Stundungsfrist früher bis zu 17 Monaten, sie wurde später bis auf drei Monate herabgesetzt. Zu so langen Stundungsfristen bestand keine sachliche Notwendigkeit, und sie besteht auch heute nicht. In diesen Stundungsfristen wurde noch festgehalten, als die Holzkaufgeldsummen infolge der Geldentwertung in wenigen Tagen zu ein paar Bettelpennigen zusammenschmolzen. Die Folge davon war, daß die Rundholzkäufer auf Kosten des Staates ungeheure Gewinne erzielten. So ist es dahin gekommen, daß die preussische Staatsforstverwaltung trotz der hohen Rundholzpreise ein gewaltiges Defizit aufzuweisen hat. In einer deutschnationalen Anfrage im preussischen Landtag wird das Defizit auf etwa 80 Millionen Goldmark geschätzt. Wegen die damaligen Stundungsbedingungen, die eine ungeheure Verschleuderung von Volksgeldern bedeuteten, haben wir uns entschieden gewandt. Es ist ehrenvoll für uns, wenn der Unternehmerrundfunk Dr. Heller (Berlin) im „Osteuropäischen Holzmarkt“ feststellt, daß durch unsere Angriffe dem Holzgeldstundungsstand ein Ende gemacht wurde.

Wogegen wir uns wandten, war nicht die Holzgeldstundung an sich, sondern daß bei der Stundung trotz der rasenden Geldentwertung die Mark gleich Mark bewertet wurde. Das führte dazu, daß für die Staatsforstverwaltung, wenn sie nach Ablauf der Stundungsfrist 100 000 Mk. bekam, dieser Betrag nicht mehr, wie am Tage des Holzverkaufes, eine Kaufkraft von 100 000 Mk. hatte, sondern eine Kaufkraft von vielleicht noch 10 Mk. Wir verlangten Goldpreise und Goldzinsen für gestundete Holzkaufgelder. Fünf Minuten vor der gegenwärtigen Währungsstabilisierung haben sich die Staatsforstverwaltungen zu diesen Forderungen bekannt, zugleich aber auch die Stundung beseitigt. Allerdings ist das letztere nur bedingt richtig, denn auch heute wird nicht sofortige Verzinsung verlangt. In Preußen z. B. wird den Rundholzkäufern eine Zahlungsfrist von drei Wochen gewährt. Ähnlich lauten die Holzverkaufsbedingungen in den anderen Ländern.

Mit dieser Stundungsfrist sind die Unternehmer nicht zufrieden, sie verlangen eine längere. Sie weisen darauf hin, daß es den Sägewerken unmöglich sei, die Holzkaufgelder in dieser kurzen Frist aufzubringen. Zahlreiche Sägewerke wänten daher nur kleine Mengen Rundholz kaufen. Die Folge sei, daß die Zahl der stillgelegten Sägewerke immer größer werde. Aus Süddeutschland wird berichtet, daß von den etwa 1800 Sägewerken die Hälfte stillgelegt sei und die andere Hälfte nur zum kleinen Teil volle Beschäftigung habe. Zweifellos liegen die Verhältnisse in der Sägewerkindustrie äußerst trübe, dies aber allein oder auch nur in der Hauptsache auf die augenblicklichen Holzgeldstundungsbedingungen zurückzuführen zu wollen, geht nicht an. Immerhin kann festgestellt werden, daß es zahlreichen Sägewerken an Rundholz fehlt, weil sie in den wenigen Wochen, wo das Rundholz gekauft und bezahlt werden muß, das erforderliche Kapital nicht aufbringen können. Damit meinen wir freilich nicht solche Unternehmer, die aus spekulativen Gründen ihre gut und sicher angelegten Kapitalien, sei es in Wertpapieren oder Schnittholz, nicht flüssig machen wollen. Denen durch eine Stundung der Holzkaufgelder entgegenzukommen, liegt keine Ursache vor. Den anderen aber, die aus Kapitalmangel außerstande sind, die zur Aufrechterhaltung der Betriebe erforderlichen Rundholzmengen zu kaufen, muß durch eine längere Stundung des Kaufgeldes geholfen werden.

Wahrscheinlich läßt es sich aber nur schwer durchführen, bei Gewährung einer Stundung einen Unterschied zwischen kapitalschwachen und kapitalkräftigen Unternehmern zu machen, so angebracht dies auch wäre. Ist dies aber unmöglich, dann muß allgemein eine längere Stundung gewährt werden. Über die Dauer der Stundung braucht ein Streit nicht zu bestehen, wenn sie gegen Sicherheit an gewährt wird, wie in z. B. früher in Preußen üblich waren, und wenn sie gegen einen Zinssatz erfolgt, wie er im allgemeinen Geschäftsleben üblich ist. Ein Teil der Kaufsumme, mindestens ein Drittel, muß aber sofort gezahlt werden.

Gewissen Unternehmern gehen solche Stundungsbedingungen nicht weit genug, den Staatsforstverwaltungen viel-

